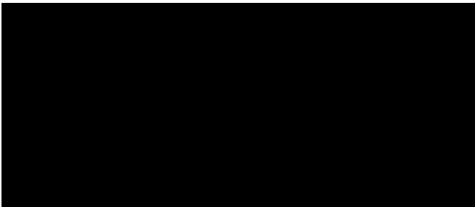




Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail:



Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 -
Fax +49 228 - 99 10 535 - 3500

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftersuchen nach den Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 5. April 2022

GZ: Z14 O4010 0292/037

Anlagen: -5-

Bonn, 10. Mai 2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
5. April 2022 ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Die Bearbeitung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:

I.

Mit Ihrem Antrag vom 5. April 2022 bitten Sie um Zusendung der
Vorbereitungsmappe (oder vergleichbare Unterlagen) für
Bundesministerin Svenja Schulze für den Besuch der moldawischen
Premierministerin Natalia Gavrilita am 5. April 2022.

II.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.



Seite 2 von 3

Folgende Unterlagen der Vorbereitungsmappe habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt:

1. **Anlage 1** - Leitungsvorlage und Terminanforderung;
2. **Anlage 3** - Lebenslauf MDA PM'in Natalia Gavrilita;
3. **Anlage 4** - Sachstand BMZ Programm zur Resilienzstärkung der Republik Moldau;
4. **Anlage 5** - Sachstand EZ mit Republik Moldau (mit einer Schwärzung);
5. Zusätzliches Dokument: BMZ Pressemitteilung: Moldau-Unterstützungskonferenz Bundesentwicklungsministerium stockt Hilfen für Republik Moldau auf 40 Millionen Euro auf.

Zu den Anlagen folgende Hinweise:

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 – 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen.

Die **Anlagen 2** (Sprechzettel) und **6** (Diplomatische Korrespondenz zum Besuch von PStS Niels Annen in der Republik Moldau, 03.-04.03.2022) der Vorbereitungsmappe können Ihnen gemäß § 3 Nr. 1 lit. a) IFG nicht zur Verfügung gestellt werden. Dieses gilt auch für die Schwärzung in der **Anlage 5**.

§ 3 Nr. 1 lit. a) IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen. Die Bundesregierung hat einen weiten Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Das Bekanntwerden des Sprechzettels (**Anlage 2**) und damit des Inhaltes des vertraulichen Gesprächs mit der Premierministerin Moldaus hätte insbesondere im Kontext des Ukrainekrieges und der bestehenden Bedrohungslage der benachbarten Republik Moldau nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen zu Moldau. Vor dem Hintergrund der erheblich angespannten Lage könnte die Herausgabe von Unterlagen zu vertraulichen Gesprächen als Vertrauensbruch gewertet werden und die guten bilateralen Beziehungen zum Transformationspartnerland Moldau erheblich belasten.



Seite 3 von 3

Ferner könnte das Bekanntwerden der Einschätzung der Bundesrepublik Deutschland der aktuellen Situation in Moldau in **Anlage 5 und 6** negative Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen zu Moldau haben. Im Rahmen der diplomatischen Beziehungen ist es unerlässlich, dass behördenintern die Situation in Partnerländern klar dargestellt und bewertet werden kann. Die Veröffentlichung dieser Bewertungen könnte jedoch zu einer erheblichen Belastung des zwischenstaatlichen Vertrauensverhältnisses führen, da sie als Einmischung in die internen Angelegenheiten gewertet werden könnte.

III.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV, Teil A, Nr. 1.1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

